

Forderung nach Fundamenteerder unberechtigt

Bundesnetzagentur veröffentlicht Stellungnahme zur DIN 18014

Noch immer fordern nahezu alle Netzbetreiber in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB)¹, die gleichzeitig auch deren Allgemeine Geschäftsbedingungen darstellen, für neue Gebäude, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden, die Errichtung eines Fundamenteerders nach DIN 18014.² Diese »verordnungsartige« Festlegung auf nur eine Ausführungsvariante unter vielen anerkannten Regeln der Technik zu Erdungsanlagen ist seit Jahren umstritten.³ Jetzt hat die Bundesnetzagentur aufgrund der Aufforderung eines Unternehmens eingegriffen und den Weg aufgezeigt, um auch andere Erdungsformen als Alternative zur DIN 18014 umzusetzen. Die Autoren stellen in diesem Fachbeitrag die technischen Aspekte dieses Paradigmenwechsels vor und geben Antworten zu rechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur stehen.⁴

Hintergrund ist folgender: Das Unternehmen SchwörerHaus KG aus Hohenstein hat sich auf Basis eines Sachverständigengutachtens (Autor Schauer) zur Gleichwertigkeit von Erdungsanlagen durch seinen Rechtsanwalt (Autor Thiele) an die Bundesnetzagentur gewandt. Gegenstand des Mandats war der Antrag, es den ca. 800 bis 900 Netzbetreibern in Deutschland zu untersagen, für neue Gebäude weiterhin einen Fundamenteerder nach DIN 18014 zu fordern. Konkret geht es dabei um die Errichtung von »FlyingSpaces«, Minihäusern bzw. Wohnmodulen des Herstellers (s. Abb. 1). Bei diesen tritt der bei Anwendung der DIN 18014 entstehende Konflikt am deutlichsten zu Tage, wenn



Abb. 1: FlyingSpace-Haus, Quelle: SchwörerHaus KG

zum einen aus ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten ein schonender Eingriff in den Baugrund beabsichtigt ist, der Netzbetreiber zum anderen aber einen Fundamenteerder fordert, der einen massiven und regelmäßig kostenintensiven Eingriff in den Baugrund zur Folge hat.

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat daraufhin mit Schreiben vom 19.08.2020 deutlich Position bezogen und der SchwörerHaus KG die Anwendung alternativer Erdungsvarianten wie folgt eröffnet:

»[...] Ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 06.08.2020, in dem Sie die Beschlusskammer u.a. bitten, einen auf § 65 Abs. 1 EnWG gestützten Hinweis in Bezug auf vom Fundamenteerder abweichende Erdungsformen zu veröffentlichen. Ich kann Ihnen mitteilen, dass der VDE/FNN am 18.08.2020 auf seiner Homepage in den FAQ1 den Hinweis aufgenommen hat, dass von »[...] der Anforderung zur Errichtung eines Fundamenteerders nach VDE-AR-N 4100:2019-04 Abschnitt 11 [...] in begründeten Einzelfällen abgewichen werden [kann], wenn dies zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer, z.B. unter Verweis auf DIN 18015-1:2020-05 Abschnitt 7, vereinbart wird.« **Aus Sicht der Beschlusskammer ist mit diesem Hinweis in Verbindung mit der im Mai 2020 veröffentlichten DIN 18015 der Grundstein für die Verwendung anderer Erdungsformen gelegt. Ich gehe aktuell davon aus, dass Ihre Mandantin**

1 Technische Anschlussbedingungen TAB 2019 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, Stand: Februar 2019, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

2 DIN 18014:2014-03: Fundamenteerder – Planung, Ausführung und Dokumentation.

3 BVS-Standpunkt: Fundamenteerder-Erdungsanlagen 2016-06, Fachbereiche Bau und TGA, Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. Berlin
Die aktuelle Ausgabe 05/2019 ist veröffentlicht unter: https://www.bvs-ev.de/fileadmin/user_upload/downloads/standpunkte/BVS_Standpunkt_Fundamenteerder_Erdungsanlagen_2019_05.pdf.

4 Hinweis der BNetzA unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-216/BK6-20-216_basepage.html.

mit dem Hinweis des VDE/FNN gepaart mit dem vorgelegten Gutachten zur Gleichwertigkeit mit vertretbarem Aufwand einen Netzanschluss erlangen kann. Dieser Aufwand wird sich wahrscheinlich nochmals mit der – nach aktueller Planung – im Dezember zu veröffentlichenden Konsultationsfassung der DIN 18014 verringern. [...] Sollte es wider Erwarten in der Praxis dennoch zu erheblichen Problemen beim Netzanschluss kommen, so können Sie gerne nochmals auf uns zukommen. In begründeten Fällen besteht immer noch die Möglichkeit, ein Moderationsgespräch unter Beschlusskammerbeteiligung – auch zur Abwendung eines etwaigen Verfahrens nach § 31 EnWG – zu führen.« (Hinweis der Autoren: Veröffentlichung des VDE/FNN⁵ und Hervorhebung nicht im Original).

Anhand der Antwort der Bundesnetzagentur sollen nachfolgend verschiedene Fragen betrachtet werden, die sich nicht nur in diesem Einzelfall, sondern auch generell stellen.

1. Welche Aufsichtsmaßnahmen kann die Bundesnetzagentur ergreifen und was ist ein Missbrauchsverfahren?

In Deutschland nimmt die Bundesnetzagentur mit Sitz in Bonn als Regulierungsbehörde in den Bereichen Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post unterschiedliche Aufgaben wahr. So regelt sie zum Beispiel im Bereich Energie als Wettbewerbsbehörde die Öffnung der Netze für neue Anbieter und sichert den Wettbewerb. Gleichzeitig ist die Bundesnetzagentur Ansprechpartner für Verbraucherfragen. Dabei geht es unter anderem auch um »die Ausgestaltung der Bedingungen, zu denen Strom- und Gasanbieter die Netze zur Belieferung ihrer Kunden nutzen können und die Regelung der Entgelte, die hierfür verlangt werden dürfen. Hierbei legt die Bundesnetzagentur ein besonderes Augenmerk darauf, dass die Netzbetreiber die großen Aufgaben der Energiewende meistern können, ohne dabei Verbraucherinnen und Verbraucher finanziell übermäßig zu belasten.«⁶

a) Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur

Um diese Aufgaben angemessen erfüllen zu können, ist die Bundesnetzagentur durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit umfangreichen Kompetenzen ausgestattet. So kann sie gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG im Wege sogenannter Aufsichtsmaßnahmen »Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten [...], ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht. Sie kann hierzu alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind.« Kommt ein Unternehmen oder eine Vereinigung von Unternehmen seinen Verpflichtungen nach dem EnWG oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht nach, so kann die Bundesnetzagentur gem. § 65 Abs. 2 EnWG die Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen.

Adressat dieser Verfügung sind Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen, wobei in der Praxis der Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen keine große Bedeutung

5 <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/tar-niederspannung-vde-ar-n-4100>.

6 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/ueberdieAgentur/Aufgaben/aufgaben-node.html>.

zukommt.⁷ Adressaten sind hiernach also auch die Netzbetreiber, da es sich um Unternehmen im Sinne des EnWG handelt (vgl. § 3 Ziff. 27 EnWG). Zudem wird das Verfahren zum Erlass von Aufsichtsmaßnahmen gem. § 66 Abs. 1 und 2 EnWG entweder von Amts wegen, d.h. durch die Bundesnetzagentur selbst, oder auf Antrag eines Dritten eingeleitet. Da im Übrigen § 66 Abs. 2 EnWG keine weiteren Kriterien enthält, sind an den an die Bundesnetzagentur gerichteten Antrag eines beschwerten Dritten keine weiteren Voraussetzungen, wie etwa die Zulässigkeit des Antrags inklusive Antragsbefugnis, zu stellen.⁸ Anders gesagt kann »jedermann«, der eine Rechtsverletzung durch einen Netzbetreiber sieht, einen Antrag nach § 65 EnWG an die Bundesnetzagentur richten.

b) Missbrauchsverfahren der Bundesnetzagentur

Neben den allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG regelt § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG das »besondere Missbrauchsverfahren«. Nach dieser Norm können Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Die Bundesnetzagentur prüft infolgedessen, inwieweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen – hier geht es um die Entflechtung, d.h. die Trennung von Netz und Betrieb bei Energieversorgungsunternehmen – sowie den nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss und den Netzzugang übereinstimmt.

Anders als bei § 65 EnWG hat der Gesetzgeber in diesen Fällen formale Antragsvoraussetzungen vorgesehen, die in § 31 Abs. 2 EnWG geregelt werden. Hiernach muss der Antragsteller im Einzelfall das zu überprüfende Verhalten des Netzbetreibers (Nr. 2), die Gründe, weshalb ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Netzbetreiberhaltens bestehen (Nr. 3) und die Gründe für die Betroffenheit des Antragstellers (Nr. 4) darlegen. Diese Anforderungen dürfen aber nicht zu eng interpretiert werden. Denn sie sollen der Bundesnetzagentur in der nach § 31 Abs. 3 EnWG vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten ermöglichen, nicht nur den Sachverhalt und die Entscheidungsfindung zu prüfen, auch gänzlich »substanzlose« Anträge auszuschließen.⁹ In Betracht kommt ein solches Missbrauchsverfahren zum Beispiel, wenn der Netzbetreiber in seinen Technischen Anschlussbedingungen Vorgaben definiert, die – wie im Fall der Fundamentender nach DIN 18014 – als rechtswidrig angesehen werden müssen.

Zu beachten ist aber, dass sich Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG und Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG auf einen bestimmten Einzelfall beziehen und nur einen bestimmten Adressaten, d.h. denjenigen Netzbetreiber betreffen, der eine nach dem EnWG unzulässige Forderung stellt. Daher wird bei generellen »Problemen« – wie dem Inhalt der DIN 18014 – eine Überarbeitung der entsprechenden DIN-Normen geboten sein, damit der neue Maßstab für ein einwandfreies technisches Verhalten allgemeinverbindlich definiert wird.¹⁰

7 Theobald/Werk, in: Theobald/Kühlung [Hrsg.], Energierecht, Stand 107. EL Juli 2020, § 65 Rn. 17.

8 Hanebeck, in: Britz/Hellermann/Hermes [Hrsg.], EnWG, 3. Aufl. 2015, § 66 Rn. 8.

9 Robert, in: Britz/Hellermann/Hermes [Hrsg.], EnWG, 3. Aufl. 2015, § 31 Rn. 19.

10 Vgl. zur Bedeutung von DIN-Vorschriften Thiele, Starre und gleitende Verweise auf technische Normen im Recht, DS 2020, S. 308 ff.

2. Darf ein Netzbetreiber in seinen Technischen Anschlussbedingungen willkürlich die Anwendung einer bestimmten Technik fordern?

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen – nach § 3 Nr. 15 EnWG zählen hierzu etwa auch Fortleitungs- oder Abgbeanlagen in Wohngebäuden – »so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.« Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG sind außerdem »vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.« Dabei wird gem. § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn »bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von 1.) Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., 2.) Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten worden sind. [...] Dabei hat die Bundesnetzagentur die Grundsätze des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. zu berücksichtigen.« Neben der Verpflichtung, Anlagen sicher zu betreiben, kann Grundlage einer Forderung demnach allein die Anwendung allgemein anerkannter Regeln der Technik i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG sein.

a) Allgemein anerkannte Regel der Technik als Grundlage

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik werden in der Literatur und der Rechtsprechung die Summe der im Bauwesen anerkannten wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen verstanden, die durchweg bekannt sowie als richtig und notwendig anerkannt sind, wobei die anerkannten Regeln der Technik im Laufe der Zeit einer nicht auf den ersten Blick erkennbaren »lautlosen« Fortentwicklung unterliegen.¹¹ Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und technische Normen sind damit keine »verbindlichen« Rechtsnormen. Sie gewinnen jedoch dann an Bedeutung, wenn sie z. B. im Rahmen einer rechtlichen Prüfung als Maßstab herangezogen werden, ob und inwieweit Energieanlagen im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder geändert worden sind. Dem § 49 Abs. 2 EnWG lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich keine konkreten technischen Anforderungen an Energieanlagen stellt, sondern diese Aufgabe den Regelwerken der zuständigen technisch-wissenschaftlichen Verbände überantwortet. Die hierfür einschlägigen technischen Regeln des DVGW und des VDE werden dabei vom DIN vorgegeben.¹² Das DIN selbst ist ein privatrechtlich organisierter, technisch-wissenschaftlicher Verein.¹³

Bedeutung erlangen die DIN-Normen für die Rechtsordnung, indem sie einen Maßstab für ein einwandfreies technisches Verhalten wiedergeben.¹⁴ Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass die DIN-Normen private technische Regelwerke mit nur empfehlendem Charakter sind und ihnen keine mit Gesetzen vergleichbare Eigenschaft zukommt.¹⁵ Sie stehen daher zunächst

jedermann zur Anwendung frei.¹⁶ Allerdings: Durchsetzungsanspruch erlangen DIN-Normen, wenn zum einem in Rechtsnormen – wie bei § 49 EnWG – oder Verwaltungsvorschriften im Wege der Verweisung auf sie Bezug genommen wird oder wenn sie aufgrund einer vertraglichen Absprache zwischen Privaten für verbindlich erklärt werden.¹⁷

Gerade aufgrund der Verweisung in § 49 Abs. 2 EnWG und der damit verbundenen Vermutungswirkung erlangen die DIN-Normen als technische Regel eine besondere Beachtung in der Elektrizitäts- und der Gaswirtschaft. Dennoch lässt sich aus der Vermutungswirkung keine automatische Rechtsbindung der DIN-Normen ableiten. Vielmehr kann hiervon – für die praktische Anwendung relevant – abgewichen werden, »wenn – nachweislich – die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird. Rechtlich verbindlich sind nur die gesetzlich festgelegten Sicherheitsanforderungen, nicht aber die technischen Lösungswege in den technischen Regeln, auf die Rechtsvorschriften Bezug nehmen. Diese Möglichkeit der Abweichung von den etablierten Regeln ist insbesondere für die technische Weiterentwicklung und Innovation von wesentlicher Bedeutung.«¹⁸ Bestätigt wird dies durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Auch für das höchste deutsche Zivilgericht ist nicht maßgebend, »welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht. DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.«¹⁹

Grundsätzlich ist also davon auszugehen, dass DIN-Normen zwar regelmäßig die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Hierbei handelt es sich jedoch gem. § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG um eine (fachgutachterlich) widerlegbare Vermutung. Aus der Vermutungsregelung folgt, »dass von der technischen Sicherheit der Energieanlagen dann auszugehen ist, wenn das entsprechende Regelwerk eingehalten worden ist, es sei denn, dass ein atypischer Fall vorliegt, der von den Regeln erkennbar nicht erfasst wird.«²⁰ Die Vermutung wird also vor allem dann zu widerlegen sein, wenn zum einen technische Regelungen nicht passen und deshalb für die Gewährleistung der technischen Sicherheit keinen geeigneten Maßstab bieten und zum anderen, wenn im Einzelfall die technischen Regeln der Entwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht (mehr) entsprechen und daher überholt sind.²¹

Anders ausgedrückt dürfen sich damit Netzbetreiber im Ergebnis nicht willkürlich auf die Anwendung einer bestimmten Technik festlegen und diese in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Anschlussnehmern fordern, wenn es auch andere geeignete technische Möglichkeiten gibt, um die tech-

16 van Rienen/Wasser, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 105. EL Februar 2020, EnWG § 49 Rn. 15.

17 Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags »DIN-Normen und Rechtssetzung« WD 7 – 3000 – 198/19, S. 5.

18 van Rienen/Wasser, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 105. EL Februar 2020, Technische Sicherheit 180, Rn. 20.

19 BGH, U. v. 14.05.1998 – VII ZR 184/97 –, BGHZ 139, 16-20, Rn. 16.

20 van Rienen/Wasser, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 105. EL Februar 2020, EnWG § 49 Rn. 36.

21 Bourwieg, in: Britz/Hellermann/Hermes (Hrsg.), 3. Auflage 2015, EnWG § 49 Rn. 8; Moufang/Koos, in: Messerschmidt/Voit (Hrsg.), Privates Baurecht, 3. Auflage 2018, Kapitel »Mängelrechte und Mängelansprüche« Rn. 19; Junghehn, in: Ganten/Jansen/Voit (Hrsg.), Beck'scher VOB-Kommentar, Teil B, 3. Auflage 2013, VOB/B § 4 Abs. 2 Rn. 101; van Rienen/Wasser, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 105. EL Februar 2020, EnWG § 49 Rn. 31.

11 von Hayn-Habermann, Regeln der Technik und DIN-Normen, NJW-Spezial 2013, S. 684-685.

12 van Rienen/Wasser, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 105. EL Februar 2020, Technische Sicherheit 180, Rn. 14.

13 Vgl. BT-Drs. 14/8454 vom 07.03.2002, S. 1.

14 Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags »DIN-Normen und Rechtssetzung« WD 7 – 3000 – 198/19, S. 4.

15 BGH, U. v. 14.05.1998 – VII ZR 184/97 –, BGHZ 139, 16-20, Rn. 14.

nische Sicherheit zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen, insbesondere, wenn dort vorgesehene Vorgaben kostenintensiv und zur Einhaltung der Anlagensicherheit nachweislich nicht notwendig sind.

Die Forderung der Netzbetreiber in den TAB, die Erdung allein entsprechend der DIN 18014 auszuführen, dürfte im Übrigen auch im Widerspruch stehen zu dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14.04.2015²² und den Ausführungen der 6. Beschlusskammer der Bundesnetzagentur in ihrem Beschluss vom 06.04.2016.²³ Der Bundesgerichtshof und 6. Beschlusskammer haben in ihren Beschlüssen klargestellt, dass gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik e.V. (VDE) eingehalten worden sind. Zwar ist der Netzbetreiber nach § 20 Satz 1 Netzanschlussverordnung (NAV) berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile festzulegen; dies gilt aber nur, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist, wobei der Netzbetreiber für die Notwendigkeit die volle Darlegungs- und Beweislast trägt. Dem Netzbetreiber kommt außerdem kein »Vorrang« bei der Auswahl zwischen mehreren technisch unbedenklichen Anordnungsmöglichkeiten zu. Gesetzlicher Maßstab sind gemäß § 49 Abs. 1 und 2 EnWG, § 20 NAV die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

b) Gutachterlicher Nachweis bei Erdung von Gebäuden im Einzelfall

Vor diesem Hintergrund belegt im Fall der SchwörerHaus KG das Sachverständigengutachten im Ergebnis, dass in den meisten Fällen entweder keine Erdungsanlage am Gebäude (z. B. Minihäuser, Einfamilien- u. Mehrfamilienhäuser usw. s. Abb. 2) not-

22 Aktenzeichen EnVR 45/13 – hier ging es um die Installation dezentraler Messeinrichtungen in einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage.

23 Aktenzeichen BK6-15-174 – Gegenstand des Verfahrens war die Höhe eines Zählerschranks.



Abb. 2: Einfamilienhaus im TN-System, ohne Blitzschutzanlage, ohne Antenne auf dem Dach; eine Erdungsanlage ist nicht notwendig, Quelle: SchwörerHaus KG

Tabelle 1: Übersicht/Anforderungen an Gebäude bezüglich Erdungsanlagen

	Technischen Regelwerke zu Erdungsanlagen		
	DIN VDE 0100-540 ¹	DIN EN 62305-3 ²	DIN EN 60728-11 ³
TN-System; Gebäude ohne besondere Anforderung	–	–	–
TT-System; Gebäude ohne besondere Anforderung	+ (1)		
Gebäude mit Antenne, auf dem Dach			+(2)
Gebäude mit Blitzschutz		+	
		10 Ω (Sollwert)	

¹ DIN VDE 0100-540 (VDE 0100-540):2012-06; Errichten von Niederspannungsanlagen, Teil 5-54: Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Erdungsanlagen und Schutzleiter

² DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3):2011-10; Blitzschutz Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen

³ DIN EN 60728:2019-02: Kabelnetze für Fernsehsignale, Tonsignale und interaktive Dienste Teil 11: Sicherheitsanforderungen

– keine Erdungsanlage notwendig
 + technologieoffene Erdungsanlage notwendig, z. B. feuerverzinkter Stahl (Band-, Profil-, Rundstab für Tiefenerder, Runddraht für Oberflächenerder, Rohr [z. B. Schraubpfahlfundament])
 (1) Erdungswiderstand R_A entsprechend Bemessungs-Differenzstrom ΔI der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung: $R_A = U_B / \Delta I$ (U_B = Berührungsspannung)
 (2) Bei Gebäuden im TT-System muss dieser Erder die Bedingung nach (1) erfüllen
 (Die Tabelle wurde gegenüber dem Sachverständigengutachten zur Übersichtlichkeit vereinfacht.)

wendig wird oder einfache und kostengünstige Alternativen die jeweiligen Schutzzielanforderungen erfüllen, wie sich der Tabelle 1 entnehmen lässt.

TN- und TT-System beschreiben unterschiedliche Netzformen, die in Deutschland angewandt werden; weitere Informationen in (²⁴). Das TN-System wird in Deutschland zu ca. 85 % aller Netzanschlüsse angewandt; hierbei ist am Gebäude keine Erdungsanlage notwendig bzw. nach DIN VDE 0100-100 nicht vorgesehen (Abb. 3). Im TN-System gibt es nur sogenannte Betriebserder; diese sind nach herrschender Auffassung von Fachleuten vom Netzbetreiber an der Umspannstation und z. B. an Verzweigungspunkten im Verteilungsnetz herzustellen. Den Anlagenerder am Gebäude der Anschlussnehmer gibt es nur im TT-System.

Werden an solchen Gebäuden im TN-System keine Antennen bzw. Blitzschutzanlagen auf dem Dach angebracht, kann in technischer Hinsicht auf eine Erdungsanlage verzichtet werden (Gebäude ohne besondere Anforderung). Dies betrifft ca. 70 – 85 von 100 Gebäuden in Deutschland. Bei Gebäuden mit Anschluss im TT-System ist eine Erdungsanlage erforderlich. Oberflächenerder, Tiefenerder oder Schraubpfahlfundamente aus verzinktem Stahl, wie sie beispielsweise zur Gründung von Minihäusern eingesetzt werden, können die Anforderungen zum Schutz gegen den elektrischen Schlag ohne Weiteres erfüllen (s. Abb. 4.).

24 Schauer, Martin: Mythos »Erdung« in Niederspannungsanlagen; In: Der Bausachverständige, Nr. 1, 2019, S. 11–17

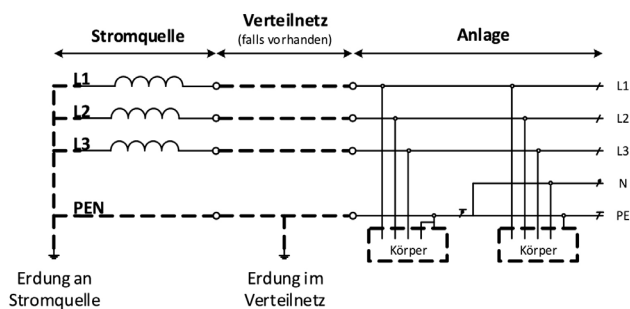


Abb. 3: TN-System laut DIN VDE 0100-100 (VDE 0100-100):2009-06; Errichten von Niederspannungsanlagen, Teil 1: Allgemeine Grundsätze, Bestimmungen allgemeiner Merkmale, Begriffe. An den »Körpern« (Metallgehäusen) bzw. Gebäudeanlagen ist keine Erdungsanlage vorgesehen

Befindet sich bei einem Gebäude (TN- oder TT-System) eine Antenne auf dem Dach, sind im entsprechenden technischen Regelwerk (s. Tab.1, Punkt 3) z. B. Tiefen- oder Oberflächenerder aus feuerverzinktem Stahl aufgeführt (Abb. 5). Diese Erder können beide Anforderungen, Erdung Antenne und Erdung im TT-System übernehmen.

Bei (TN- oder TT-System) Gebäuden mit einer Blitzschutzanlage ist normativ (s. Tab.1, Punkt 2) z. B. ein Ringerder aus feuerverzinktem Stahl vorgesehen. Dieser Erder kann beide Schutzziele (Blitzschutzerdung und Erdung im TT-System) übernehmen. Wo bislang für neue Gebäude immer aufwändige Fundamente der gefordert wurden und bereits für ein Einfamilienhaus Kosten von ca. 3 000€ verursacht haben²⁵, kann nun gänzlich auf Erdungsmaßnahmen verzichtet bzw. eine sehr kostengünstige Alternative eingesetzt werden! Wie ist das nachzuvollziehen?

Als besonders schwerwiegender Fehler muss in diesem Zusammenhang der DIN 18014 attestiert werden, dass diese für Ringerder – in der Erde verlegt – vorgibt: »*Feuerverzinktes Material ist nicht zulässig*«. Diese Forderung steht im Widerspruch zu den technischen Regeln (nach Tab. 1), in denen feuerverzinkter

²⁵ Schauer, Martin u. Brechtken, Dirk: Sind Fundamente überhaupt notwendig? In: Der Bausachverständige, Nr. 2, 2017, S. 18–22.



Abb. 4: Schraubpfahlfundament aus feuerverzinktem Stahl



Abb. 5: Gebäude mit Antenne auf dem Dach; es ist ein Erder, z.B. feuerverzinkter Tiefenerder notwendig, Quelle: SchwörerHaus KG

Stahl zur direkten Verlegung in der Erde vorgesehen ist. Unvereinbar und geradezu grotesk ist diese Forderung der DIN 18014 auch mit dem im gleichen Normtext aufgeführten Hinweis: »*Bezüglich des Korrosionsschutzes von Erdern ist DIN VDE 0151 (VDE 0151) zu beachten*«. Nach DIN VDE 0151²⁶ sind feuerverzinkte Band-, Profil-, Rohr-, Rund- und Runddrahtstähle für die direkte Verlegung im Erdreich ausdrücklich geeignet. Zusätzlich heißt es: »*Feuerverzinkter Stahl ist in fast allen Bodenarten sehr beständig. Der Grund hierfür liegt in den verschiedenartig zusammengesetzten Eisen-Zink-Legierungsschichten und in der nach außen abschließenden Reinzinkschicht, die zur Deckschichtbildung neigt. Voraussetzung für eine angemessene Lebensdauer ist eine ausreichend dicke, poren- und rißfreie Zinkauflage*«. Die DIN 18014 führt damit einen auffallenden Widerspruch gegenüber 4 Regelwerken auf.

Forderungen der Netzbetreiber können nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG somit nur dann Anspruch auf Berücksichtigung finden, wenn sie die im Bauwesen anerkannten wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen, also die anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln. Ist erkennbar, dass die technischen Regeln erhebliche Widersprüche beinhalten, kann von ihnen nicht die Vermutung ausgehen, sie gäben den anerkannten Standard wieder. Jedenfalls bleibt dem zur Anwendung verpflichteten Anschlussnehmer für diesen Fall die Möglichkeit offen, die von einer anerkannten Regel der Technik ausgehende Vermutung ihrer Richtigkeit zu widerlegen.

c) Zwingende Anwendung von DIN-Normen, die keine Sicherheitskriterien für Energieanlagen im Sinne des EnWG beinhalten

Die Bundesnetzagentur verweist in ihrem oben zitierten Antwortschreiben an die SchwörerHaus KG vom 19.08.2020 auf die im Mai 2020 veröffentlichte DIN 18015-1, die den Grundstein lege für die Verwendung anderer Erdungsformen. Vor diesem Hintergrund ist allerdings der Vollständigkeit wegen darauf hinzuweisen, dass in der neuen DIN 18015-1:2020-05 (Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 1 Planungsgrundsätze) als Ergebnis einer Schlichtungsverhandlung²⁷ folgende Umformulie-

²⁶ DIN VDE 0151:1986-06; Werkstoffe und Mindestmaße von Erdern bezüglich Korrosion.

²⁷ Bericht über die Schlichtungsverhandlung beim Vorsitzenden des DIN-Normenausschusses 005 (NABau) am 2019-07-10 in Berlin (DIN); Schlichtungsgegenstand: E DIN 18015-1:2018-09 »Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 1: Planungsgrundlagen«.

zung zu Erdungsanlagen angenommen wurde:

»7 Erdungsanlage:

Das Erfordernis einer Erdungsanlage für einen Wohngebäude-Neubau richtet sich nach den Vorgaben des Netzbetreibers.

ANMERKUNG Nach VDE-AR-N 4100 wird eine Erdungsanlage gefordert.

Werden Erdungsanlagen nicht nach DIN 18014 ausgeführt, so ist deren Gleichwertigkeit sicherzustellen.«

Die Vertreter des DIN erläutern im Schlichtungsprotokoll, »dass die DIN 18014 im NA 005-09-085 AA gegenwärtig überarbeitet wird, auch im Hinblick auf eine technologie-offenere Gestaltung. Die Bundesnetzagentur ist an den Arbeiten personell beteiligt.« Dass sich hieraus vor allem wegen der Formulierung »Gleichwertigkeit« wiederum eine zwingende Verpflichtung ableiten ließe, doch die Vorgaben der DIN 18014 an die Ausführung eines Fundamenterdens zu beachten, wird sich freilich nicht vertreten lassen.

4. Durchsetzung von Ansprüchen – welche Möglichkeiten bestehen, die allgemeinen Hinweise der Bundesnetzagentur im Einzelfall durchzusetzen?

Soweit bekannt, soll der erste Entwurf der überarbeiteten DIN 18014 entgegen ursprünglicher Annahmen nunmehr erst Anfang 2021 veröffentlicht werden. Der erhoffte schnelle Abschluss des Normierungsverfahrens dürfte damit vorerst vom Tisch sein. Infolgedessen droht der SchwörerHaus KG – und auch zahlreichen anderen Unternehmen in vergleichbarer Situation – eine noch längere Hängepartie bis zur endgültigen Veröffentlichung der DIN-Vorschrift. Angesichts aktueller Erfahrungen der SchwörerHaus KG erweist sich zudem die Befürchtung als begründet, dass sich Netzbetreiber trotz gutachterlicher Bestätigung über die Gleichwertigkeit anderer Erdungsformen und trotz seiner klaren Botschaft an den Hinweis der Bundesnetzagentur nicht gebunden fühlen. Damit sind Bauherren nach wie vor bei jeder baulichen Anlage mit der Unsicherheit konfrontiert, ob der regional zuständige Netzbetreiber den Ausführungen der Bundesnetzagentur (zu Recht) folgt oder pauschal mit dem Hinweis, die DIN 18014 sei noch nicht geändert, auf der Anwendung der TAB besteht.

Um dennoch größere Verzögerungen zu vermeiden, sollte zum einen der Versuch unternommen werden, unter Verweis auf den veröffentlichten Hinweis und nochmaliger Vermittlung durch die Bundesnetzagentur den Netzbetreiber im Einzelfall zum Einlenken zu bewegen. Die Bundesnetzagentur wird sich diesem »informellen Weg« sicher nicht verschließen. Gelingt dies nicht, dürfte ein Verfahren nach § 31 EnWG nicht zu vermeiden sein. Da für dieses Verfahren nach dem Wortlaut des Gesetzes keine weitergehende Betroffenheit rechtlicher Interessen erforderlich ist, genügt eine Berührung in wirtschaftlichen Interessen.²⁸

Erforderlich ist allerdings eine »erhebliche« Berührung. Das Erheblichkeitskriterium dient dazu, Popularklagen auszuschließen und das Antragsrecht zu begrenzen. Grundsätzlich ist da-

²⁸ Robert, in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Auflage, § 31 Rn. 8; Weyer, in Berliner Kommentar zum Energierecht, 2. Auflage, § 31 Rn. 6; vgl. auch BGH, Beschluss vom 11.11.2008, EnVR 1/08 bei juris unter Rn. 17; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 162/06 bei juris unter Rn. 13 jeweils zu § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG, der ebenfalls eine erhebliche Interessenberührung voraussetzt.

von auszugehen, dass nicht jedes pflichtwidrige Verhalten eines Netzbetreibers im Hinblick auf Netzanschluss/Netzzugang einen Betroffenen in dem Ausmaß beeinträchtigt, dass die Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gerechtfertigt ist. Wo die Grenzen der Erheblichkeit liegen, ist – dies kommt nicht überraschend – eine Frage des Einzelfalls. Dabei muss man im Lichte der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, die ein Beschwerderecht verlangen, einer zu engen und einschränkenden Auslegung des Merkmals der »Erheblichkeit« eine Absage erteilen.²⁹

Dabei sind – so der für das Kartellrecht zuständige Senat des OLG Düsseldorf – »die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu beachten. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist die Herstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas (§ 1 Abs. 1 EnWG). Ferner soll die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen dienen (§ 1 Abs. 2 EnWG). Diese Zielsetzungen sind bei der Beurteilung der anerkanntswerten wirtschaftlichen Interessen im Rahmen der Antragstellung zu berücksichtigen.«³⁰

Blickt man vor diesem Hintergrund und dem Hinweis der Bundesnetzagentur [4] auf ein mögliches Festhalten der Netzbetreiber an einem Fundamenterder nach DIN 18014, dürften nicht nur geringe Erfolgsaussichten in einem Verfahren nach § 31 EnWG bestehen.

5. Zusammenfassung

Der Hinweis der Bundesnetzagentur in ihrem Schreiben an die SchwörerHaus KG lässt den Schluss zu, dass in den letzten Jahren Bauherren, Anschlussnehmer und sonstige Investoren unberechtigt mit unnötigen Kosten konfrontiert worden sind. Denn gesetzlicher Maßstab bei der Erdung sind gemäß § 49 Abs. 1 und 2 EnWG, § 20 NAV die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dem Netzbetreiber kommt dabei kein »Vorrang« bei der Auswahl zwischen mehreren technisch unbedenklichen Möglichkeiten zu. Allgemein anerkannt und gutachterlich belegt sind auch andere Erdungsformen, als der in DIN 18014 vorgeschriebene Fundamenterder.

Es steht die Annahme im Raum, ob die Netzbetreiber bzw. der BDEW³¹ als Herausgeber der Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2019) sich auf das DIN e.V. verlassen haben, dass diese nur solche DIN-Normen herausgeben, welche die Anforderungen an anerkannte Regeln der Technik erfüllen und deswegen zukünftig mit Auseinandersetzungen mit Anschlussnehmern konfrontiert werden.

29 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.06.2013, VI-3 Kart 165/12 (V) bei juris unter Rn. 38 m.w.B.

30 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.06.2013, VI-3 Kart 165/12 (V) bei juris unter Rn. 38 m.w.B.

31 BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Reinhardtstraße 32, 10117 Berlin.

Präsidium und Präsidialausschuss im DIN e.V. müssen sich die Frage erlauben lassen, ob die internen Regularien ausreichen, um die Veröffentlichung einer DIN-Norm mit einer solchen, nicht zu überschaubaren Fehleranfälligkeit zu verhindern. Der Arbeitsausschuss NA 005-09-85AA »Elektrische Anlagen in Wohngebäuden« des Normenausschusses Bauwesen (NABau) im DIN wird hoffentlich mit fachlicher Unterstützung und personeller Beteiligung der Bundesnetzagentur einen Normenentwurf auf den Weg bringen, der weniger komplex ist als die derzeitige Fassung der DIN 18014. Hierzu muss erwähnt werden, dass im Rahmen der Erstellung des BVS-Standpunktes »Fundamenterder-Erdungsanlagen« [3] in 2015 dem DIN-Arbeitsausschuss 13 Fragen zu den physikalischen Grundlagen der DIN 18014 gestellt wurden. Schließlich wurde seitens des Arbeitsausschusses in 2017 geantwortet: »Auf Grund der Komplexität der Antworten zu Ihren Fragen sehen wir von einer schriftlichen Beantwortung ab [...]«. Die Bundesregierung ist angesichts dessen weiterhin aufgefordert, eine effektive demokratische Kontrolle des äußerst folgen- und kostenträchtigen technischen Normungsprozesses zu gewährleisten.³²

32 Dr. Oliver Stiemerling in: DS 7-8/2020

Die Autoren

Martin Schauer

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Handwerkskammer für Unterfranken im Elektrotechniker-Handwerk und elektrische, magnetische und elektro-magnetische Felder Sachverständigenbüro Gertrud-von-le-Fort-Str. 8, 97074 Würzburg Tel. 0931/70 288 0, Fax 0931/70 288 29 mail@sv-schauer.de www.sv-schauer.de



Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele

Dr. Thiele studierte Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam, war dort wissenschaftlicher Mitarbeiter und promovierte 2010 zu einem staats- und völkerrechtlichen Thema. Seit 2009 ist er Rechtsanwalt bei DOMBERT Rechtsanwälte und seit 2016 Partner mit den Schwerpunkten Bauen und Planen, Umwelt- und Klimaschutz sowie Energie. Ferner ist Dr. Thiele seit 2018 Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Bauingenieurwesen.

DOMBERT Rechtsanwälte
Partnersgesellschaft mit beschränkter Haftung
Campus Jungfersee, Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam
Tel. 0331/620 42-808, Fax 0331/620 42-913
jan.thiele@dombert.de

